

Zustimmungserklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers eines Wahlvorschlages ¹⁾

Familienname

Vornamen

Geburtsdatum

Beruf

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Ich stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber in dem Wahlvorschlag der

Name der Liste / Partei / Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung / Einzelperson²⁾

für die **1. Integrationsbeiratswahl der Kreisstadt Homburg am 15. Juni 2025** zu.

Ich versichere an Eides statt, dass ich die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrsche, um den Anforderungen des politischen Mandates gerecht zu werden. Ich werde als Mandatsträger/in jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.²⁾

Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Ort, Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

¹⁾ Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

²⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nach § 24 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 23, 24, 27 und 28 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 19, 22 und 23 der Kommunalwahlordnung (für Gemeinderatswahlen) sowie außerdem dem § 57 des Kommunalwahlgesetzes und § 69 der Kommunalwahlordnung (für Ortsratswahlen), dem § 66 des Kommunalwahlgesetzes und § 85 der Kommunalwahlordnung (für Kreistagswahlen und die Regionalversammlungswahl) und dem § 76 des Kommunalwahlgesetzes und § 104 der Kommunalwahlordnung (für Direktwahlen nach dem fünften Teil des Kommunalwahlgesetzes).

Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom Gemeindevwahlausschuss oder dem Kreiswahlausschuss oder dem Regionalverbandswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge nach § 30 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 25 der Kommunalwahlordnung und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 31 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 32 der Kommunalwahlordnung sowie außerdem nach § 77 des Kommunalwahlgesetzes oder § 105 der Kommunalwahlordnung (für Direktwahlen nach dem fünften Teil des Kommunalwahlgesetzes) verarbeitet.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder Wählergruppe.
Nach Einreichung des Wahlvorschlages bei der Gemeindevwahlleiterin oder dem Gemeindevwahlleiter oder der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter oder der Regionalverbandswahlleiterin oder dem Regionalverbandswahlleiter ist diese oder dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindevwahlausschuss oder der Kreiswahlausschuss oder der Regionalverbandswahlausschuss, der über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet, sowie die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter oder die Regionalverbandswahlleiterin oder der Regionalverbandswahlleiter und die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Im Falle von Beschwerden oder Wahlanfechtungen können auch der Wahlbeschwerdeausschuss, die sonstigen an Wahlanfechtungsverfahren Beteiligten sowie die Verwaltungsgerichte und der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Die personenbezogenen Daten in den vom Gemeindevwahlausschuss oder dem Kreiswahlausschuss oder dem Regionalverbandswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 96 des Kommunalwahlgesetzes).

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 62b der Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen kommunalen Vertretung vernichtet werden. Die Gemeindevwahlleiterin oder der Gemeindevwahlleiter oder die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter oder die Regionalverbandswahlleiterin oder der Regionalverbandswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlanfechtungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 27 des Kommunalwahlgesetzes verlangen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die verantwortliche Person zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 27 des Kommunalwahlgesetzes verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Postanschrift: Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken, E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der jeweils für die Datenverarbeitung verantwortlichen Person (siehe oben Nummer 3) richten.